

Hausordnung

Die Hausordnung hat den Zweck, allen Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftlern das Wohnen angenehm zu gestalten. Gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz sind im Verhältnis zu den Mitbewohnern erster Grundsatz.

1.

Die Hausbewohner/-innen vermeiden Ruhestörungen jeder Art. Insbesondere sind die Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr sowie die Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr einzuhalten.

2.

Das Waschen ist an Sonn- und Feiertagen sowie während den obgenannten Ruhezeiten zu unterlassen. Davon ausgenommen sind Liegenschaften, in denen die Wasch- und Trockenräume nicht an Wohnraum angrenzen. Dies gilt auch für private Wasch- und Trocknungsmaschinen in den Wohnungen. Zum Aufhängen der Wäsche sind die besonderen Plätze, Räume oder Vorrichtungen zu benützen. Nach der Waschküchenbenützung sind die Maschinen sowie die Wasch- und Trockenräume zu reinigen.

3.

Um Lärm und Sachbeschädigungen zu vermeiden, sind bei Wind, Regen usw. Fenster, Jalousieläden und Storen zu schliessen, einzuziehen oder mit den Arretiervorrichtungen zu sichern.

4 a. (gilt für Wohnungen mit kontrollierter Wohnungslüftung)

Durch den Betrieb der kontrollierten Wohnungslüftung entfällt die Notwendigkeit des natürlichen Lüftens. Bei Bedarf können die Fenster jedoch zeitweise geöffnet werden.

4 b. (gilt für Wohnungen ohne kontrollierte Wohnungslüftung)

Für ein sinnvolles und energiesparendes Lüften ist Folgendes zu beachten:

Die Wohnungen sind mehrmals kurz zu lüften. Wir empfehlen täglich eine 3- bis 4-malige Stosslüftung (Durchzug 3 bis 4 Minuten).

Kellerfenster und Fenster von gemeinsam benutzten Räumen sind bei Frost geschlossen zu halten. Trotzdem sind vor allem die Kellerräumlichkeiten gelegentlich zu lüften.

5.

Der Kehricht ist in den vorgeschriebenen und dafür vorgesehenen Behältnissen oder am Abfuhrtag an den vorgesehenen Stellen zu deponieren. Stark riechende Sachen dürfen nicht in gemeinsam benutzten Räumen zwischengelagert werden. Im Übrigen sind die Vorschriften der jeweiligen Wohngemeinden zu beachten.

6.

Gegenstände auf Balkonen und Loggias dürfen das Erscheinungsbild des Hauses nicht beeinträchtigen.

7.

Das Füttern von Vögeln oder anderen Tieren aus Fenstern und Balkonen ist nicht erlaubt.

8.

Sollten sich aus der Haltung von Haustieren Unzulänglichkeiten ergeben, kann die Geschäftsstelle die Tierhaltung verbieten.

9.

Das Treppenhaus ist nicht Teil der Mietsache, weshalb kein Recht besteht, Möbel und andere Gegenstände dort zu deponieren. Die Hausbewohner sorgen dafür, dass Treppenhaus, Laubengänge und sonstige gemeinsame Räume bzw. Aussenflächen ungehindert benützt werden können und die feuerpolizeilichen Vorgaben eingehalten werden.

Luzern, 1. Oktober 2021